

Landgerichtsgasse 2
97702 Münnerstadt
Telefon 09733 81000

Otto-Hahn-Straße 55
97616 Bad Neustadt
Telefon 09771 63 63 20

Erhöhung diverser Steuersätze • **Betriebsausgabenabzug für Auslandsreisen** • **Fahrtenbuch mit MS-Excel** • **Erhöhung der Umsatzsteuer** • **Bürovermietung des Arbeitnehmers** • **Arbeitslosenversicherung**

Neue Grausamkeiten durch das Haushaltsbegleitgesetz

Das Bundeskabinett hat dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 bereits zugestimmt. Es soll noch vor der Sommerpause verabschiedet werden und bringt die Anhebung mehrerer Steuersätze.

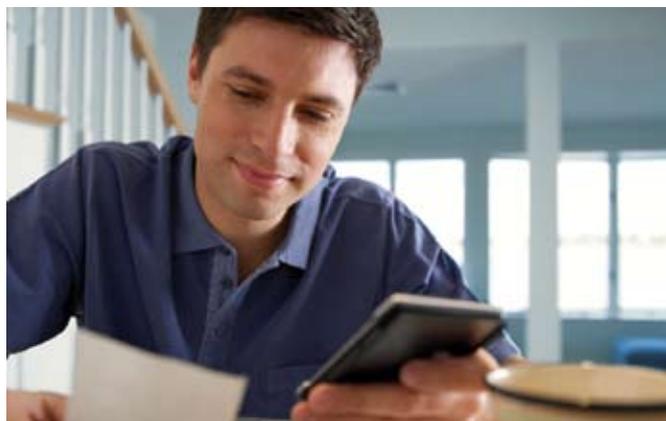
Die große Koalition plant darin unter anderem, die pauschalen Abgaben für gewerbliche Minijobs ab dem 1.7.2006 von derzeit 25 % auf 30 % anzuheben.

Bei diesen Beschäftigungsverhältnissen trägt allein der Arbeitgeber die pauschalen Abgaben. Dabei wird der Beitrag zur Krankenversicherung von derzeit 11 % auf 13 % und zur Rentenversicherung von 12 % auf 15 % steigen. Private Minijobs sind davon nicht betroffen.

Ob sich so das Ziel von mehr Beschäftigung und Wachstum realisieren lässt, bleibt abzuwarten.

Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit

Außerdem ist geplant, die bislang sozialversicherungsfrei gestellten Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit auf



Corbis

Haushaltsbegleitgesetz: Jetzt wird's teuer!

einen Grundlohn von € 25 pro Stunde zu begrenzen. Die Steuerfreiheit hingegen soll beibehalten werden. Auch bei den Versicherungen sind Erhöhungen vorgesehen. Der Regelsatz der Versicherungssteuer soll zum 1.1.2007 von derzeit 16 % auf 19 % angehoben werden. Auch die Versicherungsverträge, für die besondere Steuersätze gelten, werden erhöht. Davon

betroffen sind etwa die Feuerversicherung, die verbundene Wohngebäude- und Hausratversicherung sowie die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. Die wohl am meisten diskutierte Steuererhöhung betrifft die Umsatzsteuer. Der allgemeine Umsatzsteuersatz soll zum 1.1.2007 von derzeit 16 % auf 19 % angehoben werden. Der ermäßigte Steuersatz wird beibehalten. ▶

Editorial

Das Haushaltsbegleitgesetz 2006 hat einige Steuersätze geändert. Am gravierendsten wird sich natürlich die Anhebung des Umsatzsteuersatzes ab 2007 auswirken. Darauf sollten Sie sich spätestens im Herbst entsprechend vorbereiten. Damit Sie dafür ausreichend gewappnet sind, starten wir jetzt schon unsere dreiteilige Serie „Umsatzsteuer 2007“.

Vor dem Herbst sollten Sie sich aber jedenfalls noch Zeit nehmen, den verdienten Urlaub zu genießen. Erholen Sie sich gut und kommen Sie mit neuen Kräften gesund zurück!



Reinhard Verholen

► Die durch die Erhöhung erzielten Mehreinnahmen sollen vorrangig zur Haushaltskonsolidierung genutzt werden. 1 % aus der Steuersatzerhöhung soll verwendet werden, um die Arbeitslosenversicherung von derzeit 6,5 % ab dem

1.1.2007 auf 4,5 % zu reduzieren.

Geplante Investitionen vorziehen?

Personen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollten geplante Investitionen vorziehen, da sie von

der Umsatzsteuererhöhung voll betroffen sind. Auch Verträge über Dauerleistungen sollten sowohl im Interesse des Leistungsgebers als auch des Leistungsempfängers frühzeitig überprüft werden. Für den Leistungsgeber ist es dabei ent-

scheidend, dass er den tatsächlichen Nettobetrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verlangen kann, für den Leistungsempfänger ist ein formaler Umsatzsteuerausweis in der Rechnung wichtig. Hierbei beraten wir Sie gerne. ■

Betriebsausgabenabzug für gemischt veranlasste Auslandsreisen

Aufwendungen für eine Auslandsreise, die sowohl betrieblich als auch privat veranlasst ist, sind nicht gänzlich vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Die auf den betrieblichen Teil entfallenden Kosten sind im Schätzungswege zu ermitteln und können von der Steuer abgesetzt werden.

Ein Urteil eines Finanzgerichts wendete sich kürzlich gegen das strikte Aufteilungs- und Abzugsverbot von gemischt veranlassten Aufwendungen und beschritt damit einen völlig neuen Weg in der Rechtsprechung. Die Rechtsfrage liegt dem Bundesfinanzhof (BFH) vor; die höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus. Mit Bezug auf das Urteil des Finanzgerichts können aber schon jetzt alle gemischt veranlassten Aufwendungen anteilig als Erwerbsaufwendungen geltend gemacht und die Steuerfestsetzungen offen gehalten werden. Dabei sollten Sie aber die notwendigen Maßnahmen der Beweisvorsorge treffen. Der Steuerbürger trägt nämlich die Beweislast und muss daher dokumentieren, welche Aufwendungen einer Reise auf den betrieblichen Teil entfallen.

Geschäftsreise nach Hongkong und Bangkok

Ins Rollen gekommen ist die Sache, weil ein Steuerberater mit eigener Kanzlei im Rahmen seiner Gewinnermittlung die auf ihn entfallenden Aufwendungen für eine Geschäftsreise nach Hongkong und Bangkok



Geschäftsreisen mit dem Partner: Gut dokumentieren!

als Betriebsausgaben geltend gemacht hatte. Der vorgebrachte Anlass für diese Reise war die Beratung eines befreundeten Mandanten und dessen Ehefrau bei Geschäftsverhandlungen. Die Reise fand

zum Jahreswechsel statt und erfolgte in Begleitung der Ehefrau des Steuerberaters, die in seiner Kanzlei angestellt war. Das Finanzamt ging jedoch von einer nicht unerheblichen privaten Mitveranlassung der

Reise aus und versagte daher den Betriebsausgabenabzug. Der Einspruch gegen die Steuerfestsetzung hatte zunächst noch keinen Erfolg.

Anteil im Schätzungswege zu ermitteln

Das Finanzgericht dagegen erkannte die Hälfte der Aufwendungen als Betriebsausgaben an. Bei gemischt veranlassten Aufwendungen sei der auf die berufliche Tätigkeit entfallende Anteil im Schätzungswege zu ermitteln, wenn es keinen objektiven Aufteilungsmaßstab gibt. Eine private Mitveranlassung führt somit nicht dazu, dass sämtliche Aufwendungen von der Abzugsfähigkeit ausgeschlossen sind. ■

Keine generelle Rentenversicherungspflicht von beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern

Die Deutsche Rentenversicherung hat mitgeteilt, dass dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) zur generellen Rentenversicherungspflicht von beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht zu folgen ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat das ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig erklärte es, dass eine gesetzliche Klarstellung dahingehend folgen wird, dass die von den Rentenversicherungsträgern geübte Rechtsanwendungspraxis bei der Feststellung der Rentenversicherungspflicht der geltenden Rechtslage entsprach. Angst vor Nachforderungen ist damit unbegründet. Bei Anwendung des BSG-Urteils wäre zu befürchten gewesen, dass zahlreiche GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig geworden wären – mehr als vier Jahre rückwirkend.

Fahrtenbuch mit MS-Excel

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH) darf ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch mit Hilfe eines Computerprogramms erstellt werden. Nachträgliche Veränderungen müssen aber technisch ausgeschlossen sein oder in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden.

Mit diesem Urteil versagte das höchste deutsche Steuergericht einem durch MS-Excel erstellten Fahrtenbuch die steuerliche Anerkennung.

Zwei Geschäftsführer erhielten von ihrer GmbH ein Firmenfahrzeug, das sie auch für Privatfahrten nutzen durften. Zur Ermittlung der anteiligen Privatnutzung setzten beide das Tabellenkalkulationsprogramm MS-Excel ein. Die offensichtlich nachträglich erstellten Einträge wurden den monatlichen Gehaltsabrechnungen zu Grunde gelegt. Der Lohnsteuer-Außenprüfer des Finanzamtes hielt dies nicht für ein „ordnungsgemäßes Fahrtenbuch“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes. In der Folge beurteilten dies das Finanzgericht und der Bundesfinanzhof (BFH) genauso.

Nach Auffassung des BFH darf ein „ordnungsgemäßes



Fahrtenbuch in Papierform: Muss das sein?

Fahrtenbuch“ zwar mit Hilfe eines Computerprogramms erstellt werden. Nachträgliche Veränderungen müssen aber ausgeschlossen sein oder in der Datei offen gelegt werden. Da im Ergebnis ein über MS-Excel erstelltes „ordnungsgemäßes Fahrtenbuch“ nicht existiert, ist der zu versteuernde geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung vorzunehmen. Eine Schätzung des Privatanteils anhand ande-

rer Aufzeichnungen lässt der BFH nicht zu.

Und der BFH legte noch einen drauf: Nahezu zeitgleich entschied er in einem anderen Urteil, dass ein „ordnungsgemäßes Fahrtenbuch“ nicht nur zeitnah, sondern in „geschlossener“ (!) Form geführt werden muss.

Im zu Grunde liegenden Fall hatte der Beteiligte sein Fahrtenbuch anhand von No-

tizzetteln nachträglich erstellt. Obwohl diese „Notizzettel“ zeitnah erstellt wurden, schrieb der Steuerbürger das Fahrtenbuch selbst erst im finanzgerichtlichen Klageverfahren. Dem Finanzgericht genügte dies noch. Erst der BFH versagte die steuerliche Anerkennung.

Klassisches Fahrtenbuch in gebundener Papierform

Um der Zwangs-Methode der 1 %-Regelung zu entgehen, haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder Sie führen das klassische Fahrtenbuch in gebundener (!) Papierform (hier ist jede einzelne Fahrt mit allen erforderlichen Angaben zu vermerken) oder Sie bedienen sich der Hilfe eines elektronischen Fahrtenbuches. Ob die daraus resultierende Arbeitserleichterung den Preis für dieses elektronische Fahrtenbuch von € 500 bis 1.200 rechtfertigt, müssen Sie natürlich selbst entscheiden. ■

Bürovermietung des Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber: Arbeitslohn oder Mieteinnahmen?

Wenn ein Arbeitgeber für die Überlassung eines Arbeitszimmers oder eines Büroraums seinen Mitarbeitern Miete bezahlt, sind Probleme mit dem Finanzamt vorprogrammiert. Wenn der Fiskus nämlich die Miete als Arbeitslohn qualifiziert, haftet der Arbeitgeber für Sozialabgaben und abzuführende Lohnsteuer. Neben den Lohn- und Gehaltseinkünften gehören auch „andere Bezüge oder Vorteile“ zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. So auch Einkünfte aus

der Überlassung eines Büros durch den Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber. Nur wenn die Anmietung vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt, liegen beim Arbeitnehmer Mieteinnahmen statt Lohn- oder Gehaltseinkünfte vor.

Mieteinnahmen statt Arbeitslohn

Damit das Finanzamt für die Überlassung keinen Arbeitslohn, sondern Mieteinnahmen annimmt, muss "betriebliches Interesse" vorliegen. Dafür sprechen etwa:

→ Für den Arbeitnehmer ist im Unternehmen des Arbeitgebers kein geeignetes Arbeitszimmer vorhanden und

→ für andere Arbeitnehmer müsste der Arbeitgeber von fremden Dritten Räume anmieten, weil diese Arbeitnehmer keinen Büroraum zur Verfügung stellen könnten.

→ Es wird ausdrücklich und schriftlich eine Vereinbarung für die Überlassung und Nutzung eines Büros getroffen. Wenn im Betrieb ein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist ein Vermietungsver-

hältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nahezu aussichtslos. Nicht entscheidend ist dagegen, ob der Arbeitgeber zu gleichen Bedingungen auch mit fremden Dritten solch ein Mietverhältnis vereinbaren würde, oder ob die vereinbarte Miete zu hoch ist, weil der ortsübliche Mietzins überschritten wird. Bei korrekter Gestaltung liegen die Vorteile auf der Hand: Keine Abführung von Sozialabgaben und voller Werbungskostenabzug auf der Seite des Vermieters.

Erhöhung der Umsatzsteuer

Mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 wird auch das Umsatzsteuergesetz geändert.

Der allgemeine Umsatzsteuersatz soll von 16 % auf 19 % ab dem 1.1.2007 angehoben werden.

Der Steuersatz von 7 % für die ermäßigte Umsatzbesteuerung soll unverändert bleiben.

Der neue Umsatzsteuersatz ist für Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden. Der Zeitpunkt, wann ein Umsatz ausgeführt wird, hängt von der Art des Umsatzes ab:
→ Bei Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerben ist dies der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht,
→ bei Werklieferungen der Zeitpunkt der Abnahme durch den Erwerber,
→ bei Dienstleistungen das Leistungsende,

→ bei unentgeltlicher Verwendung für unternehmensfremde Zwecke (z.B. private Kfz-Nutzung) gilt der Zeitpunkt der Ausführung der fiktiven Leistung.

Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und die Vereinnahmung des Entgeltes sind ohne Bedeutung.

Auswirkungen der USt-Erhöpfung

Soweit ein Unternehmer, der zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, der Leistungsempfänger ist, wirkt sich die

Umsatzsteuererhöhung nicht kostenerhöhend aus. Beim Endverbraucher oder bei einem nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer führt die Erhöhung jedoch zu einer echten finanziellen Belastung.

Bei Preisverhandlungen vor dem 1.1.2007 für nach dem 1.1.2007 auszuführende Leistungen ist deshalb darauf zu achten, dass bereits der neue Steuersatz von 19 % zugrunde gelegt wird. Am besten geschieht dies dadurch, dass

der Vertrag als Gegenleistung den Nettobetrag „zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer“ enthält. Nach dem Umsatzsteuergesetz kann bei Verträgen, welche mindestens vier Monate vor der Änderung des Gesetzes abgeschlossen wurden, der leistende Unternehmer einen angemessenen Ausgleich der Mehrbelastung verlangen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die betroffenen Vertragsparteien keine davon abweichende Vereinbarung getroffen haben. ■

Arbeitslos als Selbständiger

Als Selbständiger können Sie sich ab sofort wieder in den Schoß der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung einbetten lassen, wenn Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Wenn Sie als Selbständiger wieder in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung eintreten möchten, müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:
1. Im Zeitraum von 24 Monaten vor Beginn der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit müssen Sie mindestens 12 Monate lang sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Hierzu zählt auch der mindestens 12monatige Bezug von Arbeitslosengeld oder der früher noch möglichen Arbeitslosenhilfe. Diese Tätigkeit muss nicht durchgehend ausgeübt worden sein. 12 Monate in den bezeichneten 2 Jahren sind genug. Wenn Sie etwa vor 30 Jahren eine Existenz gegründet haben und unmittelbar vorher die Voraus-

setzungen erfüllt hatten, reicht das also aus.

2. Sie müssen sich spätestens 1 Monat nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit für die freiwillige Weiterversicherung entscheiden. Das gilt aber nur für Personen, die sich nach dem 1.2.2006 selbständig machten. Wenn Sie das zu diesem Stichtag bereits waren, so haben Sie noch bis zum 31.12.2006 Zeit, sich zu entscheiden.

Antrag bei der Agentur für Arbeit

Der Antrag hierfür ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Hier sind auch die Nachweise über die Versicherungszeiten vor der Existenzgründung einzureichen. Der Beitrag beträgt monatlich € 39,81; in den neuen Bundesländern € 33,56.

Anspruch bereits nach 12 Monaten Beitragszahlung

Leistungen erhalten Sie, sobald Ihr Gewerbe oder Ihre freiberufliche Tätigkeit abgemeldet wurde. Oder schon zuvor, wenn wegen Auftragsmangels die Geschäfte so schlecht laufen, dass Sie weniger als 15 Stunden pro Woche zu tun haben und die Hinzuverdienstgrenze von € 165 pro Monat unterschreiten. Die Höhe der Leistung beträgt im Westen etwa bei einem Verheirateten mit einem Kind und Steuerklasse III monatlich € 1.200. Einen Anspruch erwerben Sie bereits nach 12 Monaten Beitragszahlung für insgesamt 6 Monate. Die mögliche Bezugsdauer verlängert sich auf 12 Monate, wenn Sie 24 Monate Beiträge geleistet haben. Sie beträgt so-

gar 18 Monate, wenn Sie über 54 Jahre alt sind und insgesamt 36 Beitragsmonate belegt haben.

Jederzeitige Beendigung der Versicherung

Beenden können Sie das Versicherungsverhältnis jederzeit, da es sich um eine freiwillige Versicherung handelt. Zwangsweise beendet wird das Versicherungsverhältnis, wenn Sie mit der Zahlung der Beiträge länger als 3 Monate in Rückstand geraten. Nach derzeitigem Recht endet die Versicherungsmöglichkeit auch spätestens am 31.12.2010, weil die Regelung entsprechend befristet wurde.

Ob sich das neue Sicherungsnetz lohnt, kommt auf den Einzelfall an. Wir beraten Sie dazu gerne. ■

